jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/5/31 4Ob35/82, 9ObA107/18b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1983

Norm

ABGB §1157 Abs1

Rechtssatz

Historischer Ausgangspunkt und Kernbereich der sogenannten "Fürsorgepflicht" des Arbeitgebers war der Schutz von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers, wie er seither vor allem in den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes BGBl 1972/234 und der dazu erlassenen Verordnung konkretisiert worden ist, aber etwa auch der gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Unglücksfall oder zur regelmäßigen Gewährung eines Erholungsurlaubes zugrunde liegt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 35/82
  Entscheidungstext OGH 31.05.1983 4 Ob 35/82
  Veröff: SZ 56/86 = DRdA 1984/1 S 32 (Jabornegg) = EvBl 1983/154 S 572 = JBl 1984,391 (zustimmend Hanreich, JBl 1984,361) = ZAS 1985,14 (siehe auch Schrank, Betriebsrisiko und arbeitsrechtliche Wertordnung ZAS 1985,8) = Arb 10268
- 9 ObA 107/18b
  Entscheidungstext OGH 28.11.2018 9 ObA 107/18b
  Vgl; Beisatz: Ausgangspunkt und Kernbereich der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist der Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0021660

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at